

# Sitzungsvorlage

## SV-9-0279

Abteilung / Aktenzeichen

40 Schule und Bildung/

Datum

07.05.2015

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

01.06.2015

Betreff **Einrichtung einer Internationalen Förderklasse am Richard-von-Weizäcker-Berufskolleg  
-Schulort Lüdinghausen -**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt die zum Schuljahr 2015 / 2016 beabsichtigte Einrichtung einer Internationalen Förderklasse (Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis) am Richard-von-Weizäcker-Berufskolleg – Schulort Lüdinghausen – zustimmend zur Kenntnis.

## **Begründung:**

### **I. Problem**

Im Rahmen eines Runden Tisches wurde unter Teilnahme der Bezirksregierung Münster, der Schulleitungen der Berufskollegs des Kreises Coesfeld, des Schulamtes für den Kreis Coesfeld und des Schulträgers das Thema „Beschulung von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte, die nicht über die für eine Teilnahme in der Regelklasse erforderlichen deutschen Sprachkenntnis verfügen“ erörtert. Grund für die Einberufung dieses Runden Tisches waren Nachfragen verschiedener Stellen über die bestehenden Beschulungs- und Fördermöglichkeiten und der Wunsch nach einer verlässlichen Beschulungsstruktur in der Sekundarstufe II.

Die jugendlichen Zuwanderer unterliegen gem. §§ 36 Abs. 6 und 38 SchulG der Schulpflicht. Bisher wurden diese Schülerinnen und Schüler noch als Einzelfälle an den Berufskollegs gefördert. Im Hinblick auf den zu erwartenden Zuwanderungsanstieg, insbesondere auch auf die anstehende Veränderung der Zuweisungspraxis von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ist allerdings von einem starken Anstieg dieses Personenkreises auch im Bereich der Sekundarstufe II auszugehen.

Die am Runden Tisch Beteiligten waren sich darüber einig, dass für den Kreis Coesfeld eine besondere Fördermöglichkeit dieses Personenkreises geschaffen werden sollte.

### **II. Lösung**

Im Schuljahr 2015/2016 wird am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg am Schulort Lüdinghausen eine Internationale Förderklasse (Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis) eingerichtet. Die nachfolgend dargestellte Stundentafel für eine solche Klasse ergibt sich aus der Ziffer 21.02 VV zu § 21 Anlage A der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg.

<b>Stundentafel Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (Internationale Förderklasse)</b>	
<b>Lernbereiche/Fächer</b>	<b>Unterrichtsstunden<sup>1</sup></b>
<u>Berufsbezogener Lernbereich</u>	[480 – 560]
bereichsspezifisches Fach Theorie / Praxis	320 – 400
Mathematik	80 – 160
Englisch	80 – 160
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>	[600 – 720]
Deutsch / Kommunikation	480
Religionslehre <sup>2</sup>	40
Sport / Gesundheitsförderung	40 – 160
Politik / Gesellschaftslehre	40 – 160
<u>Differenzierungsbereich</u> z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 – 240
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1240 – 1440</b>

1) Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Soweit in Einzelfällen eine Beschulung am Schulort Lüdinghausen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kommen kann, ist in Absprache zwischen den Schulleitungen eine Beschulung und Förderung an den Berufskollegs in Coesfeld oder am Richard-von-Weizäcker-Berufskolleg -Schulort Dülmen – vorgesehen.

Abhängig von der tatsächlichen Entwicklungen der Schülerzahlen sollen zu gegebenen Zeit ggf. weitere Internationaler Förderklassen an den Berufskollegs eingerichtet werden.

### **III. Alternativen**

Keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse des Kreistages.